

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Andreas Hanna – Krahl:

„Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu Gewalttaten in Bayern gegen medizinisches Personal im Zeitraum von 2019 bis heute vor (bitte nach Jahren mit Zahlen und um Art der Gewalt unterlegen), gegen welche Berufsgruppen richteten sich die Gewalttaten (bitte nach betroffenen Berufsgruppen und Art der Einrichtung, in der die Übergriffe stattfanden, aufführen und mit Zahlen unterlegen) und von welcher Personengruppe gingen die erfassten Gewalttaten aus (Patient*innen, Angehörige, Passant*innen etc., bitte auch Zahlen aufführen)?“

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Vorangestellt wird, dass die Beantwortung von statistischen Fragestellungen zur Kriminalität grundsätzlich auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfolgt. Die PKS enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Die hier gegenständliche Anfrage kann jedoch mit den Mitteln der PKS mangels valider expliziter Rechercheparameter (hier: „medizinisches Personal“), die eine automatisierte Auswertung i.S. der Fragestellung ermöglichen würden, nicht beantwortet werden. Zwar existiert im Datenfeld Opferspezifikation der Wert „Beruf – sonstige Rettungskräfte“, unter welchen beispielsweise Notärzte oder Rettungssanitäter fallen. Allerdings bildet diese Kategorie nur einen sehr kleinen Teilbereich des „medizinischen Personals“ ab.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayeri-

schen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und ist überdies in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.